

# Allgemeine Bedingungen

## für die Lieferung von Gas

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Gas“ genannt), Stand 07.2024

Der Versorger hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Gas verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Gas und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundendienstzentren des Versorgers zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf [www.linzag.at](http://www.linzag.at) abgerufen werden. Der Versorger übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

### 1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Gas im vollen Umfang.
- 1.2. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Gas durch den Versorger an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Gas auf den Begriff Erdgas Bezug genommen wird, sind darunter auch auf Erdgasqualität aufbereitete biogene und erneuerbare Gase zu verstehen. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Versorger setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Gaslieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilgebiet, in dem die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Versorger angehört.

### 2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem der Versorger das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Versorgers stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.
- 2.2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Versorger kann die Annahme des Angebotes eines Kunden – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Zur Grundversorgung siehe Punkt 16.
- 2.3. Stellt das Angebot der Versorger, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde – innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist – dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, Gas bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Versorger elektronisch auf dessen Website [www.linzag.at](http://www.linzag.at) zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 2.5. Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Versorgerwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Versorger das Recht, den Erdgasliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.

### 3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Versorgers besteht nicht

- soweit der Versorger an der Lieferung von Gas durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Versorgers vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 11. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Gas ausgesetzt worden ist.

### 4. Preise, Preisänderungen

- 4.1. Das Entgelt für die Lieferung von Gas richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat dem Versorger alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik). Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, den Versorger rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.
- 4.2. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh).
- 4.3. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, ist der Versorger berechtigt, die Preise bei Bedarf (dh bei der Änderung der für die Gaslieferung maßgeblichen Umstände, wie insbesondere der Beschaffungskosten, Personal, Verwaltungskosten oder Kosten aufgrund neuer hoheitlicher Verfügungen) nach billigem Ermessen anzupassen.

- 4.4. Änderungen des Energiepreises gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, sind nur nach Maßgabe einer etwaigen Vereinbarung am jeweiligen Preisblatt oder mit Zustimmung des Verbrauchers zulässig.

### 5. Abrechnung

- 5.1. Das vom Versorger bereitgestellte und gelieferte Gas wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt den Versorger, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Versorger mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder den Versorger gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für den Versorger erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.
- 5.2. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitaufteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.
- 5.3. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.

### 6. Teilbeträge

- 6.1. Der Versorger kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von Gas über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauches aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Teilbeträge sind auf Verlangen des Kunden zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest 10 mal jährlich zu leisten.
- 6.2. Ändert sich der Energiepreis (siehe Punkt 4.), hat der Versorger das Recht die folgenden Teilbeträge auch innerhalb einer Abrechnungsperiode entsprechend der Preisänderung anzupassen.
- 6.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Versorger den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Versorger zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

### 7. Messung, Berechnungsfehler

Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Gas (insbesondere Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss der Versorger den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

### 8. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 8.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.

8.3. Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Versorgers ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes um Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Versorger anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Versorgers.

## 9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1. Der Versorger kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch bevorsteht,
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder
- die Lieferung von Gas nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.

Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 16. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9.3. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe eines Teilzahlungsbetrages für einen Monat beschränkt.

9.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn dem Versorger solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Der Versorger ist berechtigt, die Vorauszahlung bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

9.3. Statt einer Vorauszahlung kann der Versorger die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.

9.4. Der Versorger kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.5. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch den Versorger gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 124 GWG 2011 eingeräumten Rechte, stattdessen – soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist – das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion. Der Versorger wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln.

## 10. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

10.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, vom Versorger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.

10.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für den Versorger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.

10.3. Bei einem Umzug des Kunden endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum, sofern der Kunde dem Versorger seinen Umzug spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Versorger den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 12.

10.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

10.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung des Versorgers notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ab-

lesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder an den Versorger nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

10.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist der Versorger berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Versorger verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.

## 11. Aussetzung der Lieferung

11.1. Der Versorger ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest 2 Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen vorauszugehen; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gemäß § 127 Abs. 7 GWG 2011 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.

11.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Versorger den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.

## 12. Vertragsauflösung

12.1. Der Versorger kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 9) durch den Kunden wird der Versorger das Mahnverfahren gem. § 127 Abs. 3 GWG 2011 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 127 Abs. 7 GWG 2011, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.

12.2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

- wenn sich der Versorger in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt,
- wenn hinsichtlich des Versorgers ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch bevorsteht oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat,
- wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird,
- wenn dem Verbraucher der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

## 13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Gas

Der Versorger ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Gas berechtigt. Die Punkte 3. (Ausnahmen von der Lieferverpflichtung), 11. (Aussetzung der Lieferung) und 16. (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen des Versorgers bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen des Versorgers abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 4. zulässig. Alle darüberhinausgehenden Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Versorger mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen fristgerecht schriftlich, so endet der Erdgasliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten. Im Zeitraum zwischen Zugang der Änderungserklärung und dem Ende des Vertrages gelten unverändert die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas.

#### 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 14.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Versorgers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 14.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Versorger als auch der Kunde Streit oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at), Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.

#### 15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf [www.linzag.at](http://www.linzag.at) bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Versorger das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.
- 15.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

#### 16. Grundversorgung

- 16.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Gas gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Versorger wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Gas und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich dem Versorger gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit Gas beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Versorger die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter [www.linzag.at](http://www.linzag.at) veröffentlicht.
- 16.2. Der Versorger ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Versorger die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 9.5.
- 16.3. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Versorger die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.

#### 17. Rücktrittsrecht

- 17.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Versorger für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Versorger auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Versorger über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das vom Versorger unter [www.linzag.at/erdgas/widerruf](http://www.linzag.at/erdgas/widerruf) zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

- 17.2. Ist der Versorger den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Versorger die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 17.3. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat der Versorger dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Versorger vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag beim Versorger eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Versorger dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher dem Versorger den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher dem Versorger von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Gas entspricht.

#### 18. Hinweis gem. § 129a Abs. 3 GWG 2011

Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Gaskosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.